URNER GEMEINDEVERBAND

KANTON URI Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Gemeinschaftsprojekt Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri

Information Vernehmlassung BPG

27. Mai 2026

1

Langzeitpflege Uri - unsere gemeinsame Lösung für morgen

Ausgangslage

- geteilte Zuständigkeiten Gemeinden und Kanton ist nicht zukunftsgerichtet
- Anreize z. T. gegenläufig
- ungünstig für Bewältigung Demographie

2

Langzeitpflege Uri - unsere gemeinsame Lösung für morgen

- Das vorliegende Gesetz über die Betreuung und Pflege (BPG) ist das Ergebnis des gemeinsamen Projekts „Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri“
- alle Akteure sind aktiv eingebunden: Gemeinden, Institutionen und Kanton
- klares Zeichen, die Herausforderungen der Langzeitpflege gemeinsam anzugehen.

3

www.ur.ch/welzp

aktuelle Dokumente, Unterlagen und Fachberichte sind online.

Ein Briefkasten für Fragen zum Projekt steht allen offen.

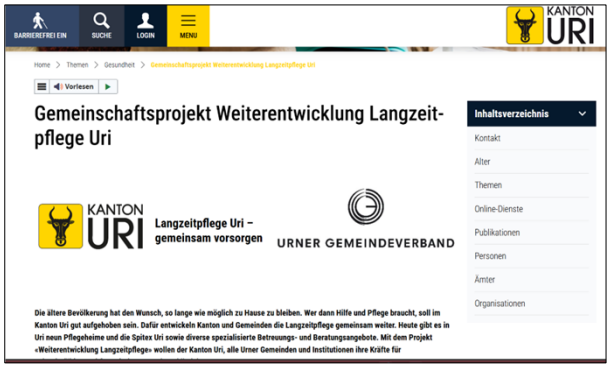

4

5

Warum braucht Uri diese Reform?

6

bis 2040 steigt die Zahl der über 80-Jährigen um 66%*

- Pflegebedarf steigt
- mehr Betreuung nötig
- Fachkräftemangel: weniger Fachkräfte müssen künftig mehr pflegebedürftige Personen betreuen
- Personalkosten steigen

*gem. BFS 2025

7

für die Zukunft planen: Langzeitpflege betrifft uns alle

8

Was wollen Gemeinden und Kanton?

- Kanton und Gemeinden erfüllen ihren Versorgungsauftrag
- **Ziel:** bedürfnisgerechte und koordinierte Pflege-Versorgung im ganzen Kanton
- **alles aus einer Hand**
  Pflege, Betreuung und Unterstützung für betagte Menschen
- Ältere und betagte Personen sollen möglichst **lange selbstbestimmt zu Hause leben**. Das entspricht einem grossen Bedürfnis und ist volkswirtschaftlich sinnvoll.

9

Wie schaffen wir das?

✓ Die Bereiche ambulant, intermediär und stationär sind aufeinander abgestimmt.
==> integrierte Versorgung aus einer Hand

✓ stationäre Angebote (Pflegeheimplätze) halten und differenzieren

✓ neue intermediäre Angebote schaffen

✓ ambulante Angebote ausbauen

✓ Zusammenarbeit und Koordination bremst Kostenanstieg

10

Wie schaffen wir das?

Gründung einer neuen Gesellschaft, die für ältere Menschen umfassende Pflege- und Hilfeleistungen aus einer Hand erbringt.

11

Wirkung und Stossrichtung: Was verbessert sich?

Für die Bevölkerung

- integrierte Betreuung und Pflege aus einer Hand
- Angebote für möglichst lange selbstbestimmtes Wohnen
- Wahlfreiheit bei Spitex und Pflegeheimen bleibt bestehen
- Tarife weiterhin standortabhängig

12

Wirkung und Stossrichtung:

Für Betriebe und Personal

- weniger Doppelspurigkeiten, tiefere Verwaltungskosten
- gemeinsame IT- und Standardprozesse
- mehr Flexibilität und Entwicklungsmöglichkeiten für Mitarbeitende
- bessere Aus- und Weiterbildung sowie Wissenstransfer

13

Wirkung und Stossrichtung

Für Gemeinden und Kanton

- gemeinsame Verantwortung statt getrennter Zuständigkeiten
- finanzielle Risiken werden breiter verteilt
- stabilere Finanzierung trotz demografischem Wandel
- langfristig effizienteres und besser koordiniertes Versorgungssystem

14

Was verändert sich konkret?

15

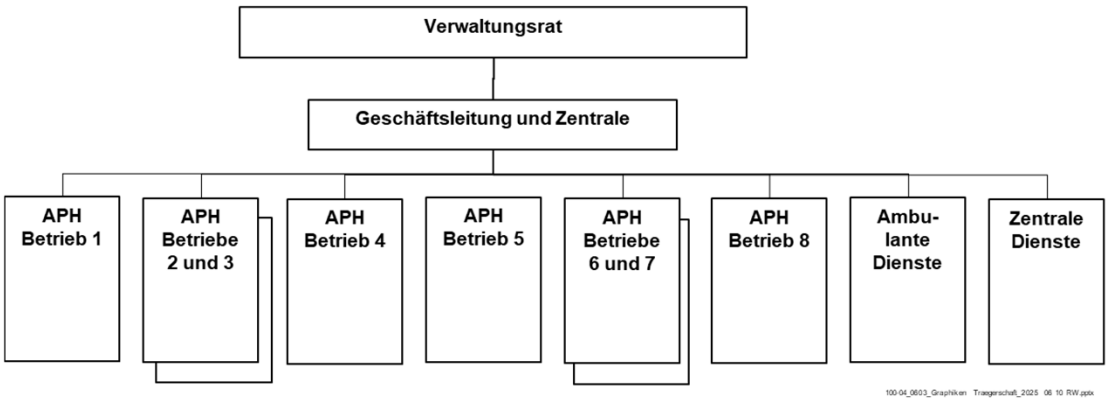

16

Leistungsaufträge der neuen Gesellschaft

- mit Urner Institutionen, die nicht integriert werden
- mit ausserkantonalen Institutionen

17

HECACONS

Health Care Consulting

18

Gesetz über die Betreuung und Pflege (BPG)

19

Gesetz über die Betreuung und Pflege (BPG)

- BPG bildet Grundlage für
  - Umstrukturierung der Langzeitpflegeversorgung in Uri
  - Gründung der neuen gemeinsamen Gesellschaft
- Gesetz über die Langzeitpflege wird durch das BPG abgelöst
- schlankes Rahmengesetz mit 33 Artikeln
- ergänzt durch Verordnung über die Betreuung und Pflege (BPV)

20

Aufbau des Gesetzes (BPG)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

2. Kapitel: Gemeinsame Gesellschaft

   1. Abschnitt: Organisation
   2. Abschnitt: Aufgaben
   3. Abschnitt: Aufbau und Übertragungen

3. Kapitel: Finanzierung

4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

21

Zweck des Gesetzes über die Betreuung und Pflege (BPG)

Das Gesetz über die Betreuung und Pflege bezweckt die Sicherstellung

- einer bedarfsgerechten und qualitativ guten ambulanten und stationären Betreuung und Pflege
- und intermediärer Strukturen
- zu tragbaren Kosten
- für die ganze Urner Bevölkerung.

22

Eckwerte der neuen Gesellschaft

- spezialgesetzliche und gemeinnützige Aktiengesellschaft
- Aktienkapital 200’000 Franken
- zu 100 % im Besitz von Gemeinden und Kanton / Aktien je hälftig im Besitz von Kanton und Gemeinden (nach Einwohnerzahlen)
- Organe: Generalversammlung, Verwaltungsrat, Tarifkommission und Revisionsstelle
  - Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe werden in der Verordnung (BPV) festgelegt.
- Versorgungsauftrag geht per Gesetz an Gesellschaft (Art. 16)

23

Eckwerte der neuen Gesellschaft

- Leistungs- und Aufnahmepflicht
- Der Kanton Uri und die Gemeinden haften solidarisch und intern im Verhältnis ihrer Aktienanteile für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Der Verwaltungsrat erlässt ein Personalreglement bei dessen Erarbeitung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise miteinbezogen werden.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft unterstehen der Verordnung über die Pensionskasse Uri.

24

Versorgungsauftrag

➢ Versorgungsauftrag geht per Gesetz an Gesellschaft (Art. 16)

- Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ guten und aufeinander abgestimmten ambulanten und stationären Betreuung und Pflege sowie intermediärer Strukturen (Eigenleistung oder Leistungsauftrag mit Dritten)
- Sie sorgt dafür, dass pflegebedürftige Personen so lange wie möglich selbständig und selbstbestimmt wohnen und leben können.

25

Versorgungsauftrag

- Weitere Aufgaben der Gesellschaft:

a) Beratung und Information der Bevölkerung zu Fragen der Pflege und Betreuung nach diesem Gesetz;
b) Beratung und Unterstützung von Bezugspersonen;
c) Förderung von geeigneten Massnahmen, um betreuende und pflegende Bezugspersonen zu entlasten;
d) Förderung der Selbsthilfe und Prävention;
e) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selbst erbracht werden können;
f) Aus- und Weiterbildung für das benötigte Fachpersonal

26

Aufbau und Übertragungen

- Übertragung von öffentlich-rechtlichen Organisationen und Einrichtungen
  - per Gesetz auf ein bestimmtes Datum
- Übertragung von privatrechtlichen Organisationen und Einrichtungen
  - freiwillig – zu einem späteren Zeitpunkt oder zum gleichen Zeitpunkt
- Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz
- Die Vermögensübertagung erfolgt ohne finanzielle Entschädigung (Aktiven und Passiven, Personal, Infrastrukturen, Grundstücke, sämtliche Rechte und Pflichten).

27

Finanzierung

- Gemeinden und Kanton tragen jeweils die Hälfte aller im Zusammenhang mit der Langzeitpflege für die öffentliche Hand anfallenden Kosten (Art. 24)
  - stationäre und ambulante Pflegerestkosten (inkl. Demenz, Palliative Care, Akut- und Übergangspflege etc.)
  - Ergänzungsleistungen (EL) bei Pflegeheimaufenthalten für Unterstützungsleistungen zu Hause und in Tagesstrukturen
  - Mahlzeitendienst
  - Tagesheim
  - Entlastungsdienst
  - Beratung und Unterstützung
- Kostenteiler innerhalb der Gemeinden: im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Massgebend sind jeweils die Bevölkerungszahlen der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamts für Statistik des Vorvorjahres

28

Landrat

Das Gesetz enthält Delegationen an den Landrat insbesondere betreffend:

- Aufgaben und Kompetenzen von Generalversammlung, Verwaltungsrat und Tarifkommission
- Übertragung und Implementierung der Betriebe
- Finanzierung und Tarifgestaltung

- Ein Entwurf der Verordnung (BPV) liegt vor.

- EFAS: 2032 Integration der Pflege in die einheitliche Finanzierung.
  Ziel: Anpassung der Verordnung (BPV), nicht des Gesetzes.

29

Wahlfreiheit

Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme (Art. 26)

- Die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger können für Spitex-Leistungen unter den im Kanton zugelassenen Leistungserbringern frei wählen.

- Die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger können für die Pflegeheim-Leistungen unter den Pflegeheimen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind, frei wählen.

30

Inkrafttreten

schrittweise Inkrafttreten (Art. 33)

- z.B. Gründung der Gesellschaft per xy
- Versorgungsauftrag an Gesellschaft und neue Finanzierungsregeln per xy

31

Änderungen bisherigen Rechts

- Gesetz über die Langzeitpflege wird aufgehoben

- Anpassungen im
  - Gesundheitsgesetz (Zuständigkeiten sind neu)
  - Gesetz über die Ergänzungsleistungen (Finanzierung paritätisch Kanton/Gemeinden)

32

Politische Wertung

33

Wie entscheiden Bevölkerung und Politik mit?

34

Mitwirkung Kanton und Gemeinden

- Gemeinden: bisher nur die Standortgemeinden von Pflegeheimen und nur stationär, neu alle Gemeinden stationär UND ambulant
- Kanton: bisher nur ambulant, neu ambulant UND stationär
- Kanton und Gemeinden stellen je mindestens 1 Mitglied in den Verwaltungsrat, Anfangsphase je 2
- Kanton und Gemeinden stellen je ein Mitglied in die Tarifkommission
- wichtige Befugnisse in der Generalversammlung durch die Aktionäre (Kanton 50 %, Gemeinden 50 %), Beschlussfassung Zwei-Drittel-Mehrheit

35

Mitwirkung Stimmbevölkerung

- **Obligatorische Volksabstimmung**
  - bei Erhöhung des Aktienkapitals oder Einzahlung in die Eigenkapitalreserve höher als 2 Mio. Franken durch den Kanton und die Gemeinden nach der Gründung
  - bei neuen Ausgaben der Gesellschaft von mehr als 20 Mio. Franken
- **Fakultative Volksabstimmung** bei Beschlüssen über neue Ausgaben der Gesellschaft von mehr als 10 Mio. Franken oder die Schliessung von Standorten

36

Mitwirkung Landrat

- Erlass der Verordnung über die Betreuung und Pflege (BPV)

37

Mitsprache in der neuen Unternehmung

- paritätische Vertretung Kanton und Gemeinden in den Gremien (Generalversammlung, Verwaltungsrat und Tarifkommission)
- gemeinsame Gesellschaft gehört zu 100 % öffentliche Hand
- Eigentümerstrategie wird von Gemeinden und Kanton erarbeitet
- fakultatives und obligatorische Referendum (Volksabstimmungen)
- Landrat erlässt Vollzugsverordnung

38

Kosten für den Aufbau der neuen Gesellschaft

- Aufbau- und Implementierungskosten zirka 4,1 Mio. Franken
  - 3 Mio. Franken zu Lasten Kanton und Gemeinden (Zahlung in zwei Etappen)
  - 1,1 Mio. Franken muss die neue Gesellschaft finanzieren
- Aktienkapital: 200’000 Franken
- Kostenteiler 50 % Kanton, 50 % Gemeinden

39

Laufende Kosten heute und morgen

- Kosten heute

	2023	2024	2025
Total	**20’131’000**	**21’471’000**	**22’535’000**
davon Gemeinden	9’917’000	11’144’000	11’797’000
davon Kanton	10’214’000	10’327’000	10’738’000

40

Laufende Kosten heute und morgen

- Prognose «Nullszenario»

	Prognose 2030	Prognose 2035	Prognose 2040
Total	**29'538'000**	**40'521'000**	**52'875'000**
davon Gemeinden	15'913'000	21'978'000	28'314'000
davon Kanton	13'626'000	18542'000	24'561'000

- Prognose «Sollszenario»

	Prognose 2030	Prognose 2035	Prognose 2040
Total	**29'190'000**	**35'641'000**	**41'732'000**
davon Gemeinden	15'371'000	18'111'000	20'617'000
davon Kanton	13'819'000	17'530'000	21'115'000

41

Zeitplanung

Mai bis August 2026: Vernehmlassung Gesetz

Januar und März 2027: 1. und 2. Lesung im LR

April bis Juni 2027: Vernehmlassung Verordnung

Herbst 2027 Volksabstimmung

November 2027: Behandlung Verordnung im LR

2028 – 2029: Aufbau neue Gesellschaft

ab 2030: neue Gesellschaft operativ tätig

42

Fazit

- Wir gehen eine gesellschaftliche Herausforderung aktiv an.
- Gemeinsam! Gemeinden, Institutionen und Kanton ziehen an einem Strick.
- Wir sind auf dem richtigen Weg: ähnliche Projekte laufen Schweizweit.
- Damit wird der Bevölkerung ermöglicht, so lange wie möglich selbstbestimmt zu wohnen.

43

URNER GEMEINDEVERBAND

KANTON URI Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

www.ur.ch/vernehmlassungen

Fragen und Diskussion

44